

Diese Einkaufsbedingungen der gelten für die folgende Unternehmen:

- hofer Consulting GmbH
- hofer powerTec GmbH
- hofer driveTec GmbH
- hofer SafetyTech GmbH
- hofer forschungs- und entwicklungs GmbH
- hofer mechatronik GmbH

I. Allgemeines

1. Unsere Einkaufsbedingungen sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, sofern wir deren Geltung nicht schriftlich zugestimmt haben. Wir erkennen abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten den Auftrag vorbehaltlos erteilen. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten, soweit es sich beidseitig um ein Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.
2. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung oder E-Mail erfüllt.
2. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Der Lieferant ist angehalten, unsere Bestellungen innerhalb einer Frist von einer Woche ab Datum der Bestellung unter Angabe von Bestellnummer und Bestelldatum schriftlich zu bestätigen (Annahme).
4. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
5. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

III. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
2. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt der Lieferant alle erforderlichen Aufwendungen wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
3. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant uns unverzüglich zu benachrichtigen, dabei ist gleichzeitig der neue Anliefertag mitzuteilen. Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen Einwilligung.
4. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeiten oder der vereinbarten Qualität kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften.
5. Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet angelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir eine verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

6. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
7. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
8. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
9. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, mit der Lieferung einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Unsere zulässige Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung, das Laden und Ablaufenlassen der Software. Umfasst ist auch die Unterlizenzierung, Vermietung oder jede sonstige Form der Weitergabe der Software an mit uns im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen.
10. An solcher Software einschließlich Dokumentation haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien erstellen.

IV. Lieferung und Verpackung

1. Die Lieferung hat gem. DDP gemäß Incoterms ® 2010 einschließlich Verpackung an den in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Bei abweichender Vereinbarung hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
2. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
3. Der Lieferant hat bezüglich Transportes und Laufzeit die für hofer kostengünstigste und schnellste Lösung zu wählen.
4. Alle Versandpapiere und alle mit der Bestellung stehenden Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung unsere Bestellnummer, Bestelldatum, Bestellmengen und Art der Verpackung enthalten. Der Lieferant haftet für Folgen unrichtiger Frachtbriefdeklaration.
5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung trägt der Lieferant. Sie geht erst mit der Übergabe an uns am Erfüllungsort über.
6. Bei der Verpackung hat der Lieferant die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verpackungsverordnung zu beachten. Verlangt der Lieferant die Rücksendung von Verpackungsmitteln, so ist dies auf den Lieferpapieren deutlich zu kennzeichnen. Beim Fehlen solcher Hinweise sind wir zur Entsorgung des Leergutes auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Gleiches gilt für bei Einwegverpackung.

V. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
2. Die vorstehende Regelung gilt auch im Fall von Arbeitskämpfen.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart schließt der Festpreis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen, bei Importen Verzollung) ein.
2. In der Rechnung sind die Bestellnummer, Artikelname, Artikelbeschreibung, Artikelpreis, Menge, Rechnungsbetrag, vereinbarter Vermerk zu Bedarfsträger, Kontaktperson beim Lieferanten, Zahlungsbedingungen anzugeben. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten, sie darf nicht den Sendungen beigelegt sein.
3. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung nach vollständiger Lieferung oder Leistung entweder innerhalb 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
4. Anzahlungen ohne Leistung erfolgen ausschließlich gegen Bankbürgschaft.
5. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung erforderlich ist.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellten oder unbestrittener Gegenforderungen.
7. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.

VII. Mängelanzeige

1. Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch uns nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt, sofern nicht mit dem Lieferanten in einer Qualitätssicherungsvereinbarung etwas anderes vereinbart ist.
2. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt.
3. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

VIII. Mängelansprüche

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
2. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
3. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
4. Der Lieferant garantiert die Freiheit von Rechtsmängeln und stellt uns von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
5. Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
6. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
7. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
8. Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

IX. Produkt- und Produzentenhaftung, Rückruf, Versicherung

1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt in solchen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.
4. Sofern mit uns nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Lieferant eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen. Zudem hat der Lieferant eine Vermögensschadendeckung von mindestens 1 Mio. EUR zu unterhalten. Der Lieferant hat uns auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis der bestehenden Versicherungsdeckung zu übermitteln.

X. Rücktritts- und Kündigungsrechte

1. Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.
2. Wir sind weiter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn (1) beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt, (2) der Lieferant seine Zahlungen einstellt, (3) beim Lieferant der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt, (4) sich eine Überschuldung des Lieferanten abzeichnet, (5) über das Vermögen oder den Betrieb des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder (6) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgewiesen wird.
3. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden die voranstehenden zwei Ziffern analog mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht tritt.
4. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
5. Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
6. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer X enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

XI. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

XII. Beistellung

Von uns gegen Bezahlung oder kostenlos beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen („Beistellungen“) bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau der Beistellungen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden. Wir behalten uns das Miteigentum an den unter Verwendung unserer Beistellung hergestellten Erzeugnissen bis zur vollständigen Erfüllung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche vor. Der

Lieferant ist zur Weiterveräußerung der unter Verwendung unserer Beistellung hergestellten Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Lieferant tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung dieser Erzeugnisse zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer durch die Beistellung entstandenen Ansprüche. Der Lieferant ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Lieferanten nach dieser Ziffer XIII können wir widerrufen, wenn der Lieferant seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlung einstellt, oder wenn der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Vermögen beantragt. Wir können die Rechte des Lieferanten nach dieser Ziffer XIII auch widerrufen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht oder beim Lieferant der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Lieferanten insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

XIII. Unterlagen und Geheimhaltung

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

XIV. Exportkontrolle und Zoll

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten seiner an uns gelieferten Güter aufgrund technischer, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.

XV. Compliance

1. Es gilt der Verhaltenscodex für Lieferanten und Geschäftspartner (Supplier Code of Conduct) siehe Anhang.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
4. Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant

die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

5. Der Lieferant sichert zu, sich an alle anwendbaren Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze, Sanktionen und Embargos, die Beschränkungen für den Export oder Reexport von Gütern, Software, Dienstleistungen und Technologie in bestimmte Bestimmungsländer sowie Verbote für Transaktionen vorsehen, an denen bestimmte Länder, Regionen, Organisationen und Einzelpersonen beteiligt sind, die Beschränkungen unterliegen zu halten.
6. Bei Verstößen gegen die Regelungen in dieser Ziffer XV behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
2. Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz oder einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980 sowie alle weiteren Kollisionsnormen finden keine Anwendung.
4. Sollte ein Punkt der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten ganz oder teilweise unwirksam sein oder später werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Klausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Das gleiche gilt für eine Lücke der Vertragsbeziehung. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was diese Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Anhang: Verhaltenscodex für Lieferanten und Geschäftspartner (Supplier Code of Conduct)

Anhang – Verhaltenscodex für Lieferanten und Geschäftspartner:

Einleitung

Als global operierendes Unternehmen bekennt sich hofer Gruppe zur Einhaltung geltenden Rechts, zur Beachtung sozialer, ökologischer und ethischer Standards sowie zu nachhaltigem Handeln. Dies ist Teil unserer Unternehmenskultur, die auf gemeinsame Werte wie z.B. Vertrauen, Transparenz, Verlässlichkeit und der Fairness im Umgang mit Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern, Mitarbeitern, und der Öffentlichkeit beruht.

Es liegt in unserer Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass unsere Leistungen in einer Wertekette erbracht werden, die mit internationalen Normen und Prinzipien der unternehmerischen Tätigkeit in Einklang steht. Wir haben deshalb unsere Erwartungen an unsere Lieferanten und Geschäftspartner im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und Geschäftsethik in diesem hofer Supplier Code of Conduct zusammengefasst.

Wir erwarten von allen Unternehmen in unserer Lieferkette, von denen wir Produkte oder Dienstleistungen beziehen, dass sie in ihren Aktivitäten den jeweils geltenden nationalen Gesetzen sowie den Prinzipien des United Nations Global Compact und den in diesem hofer supplier Code of Conduct enthaltenen Nachhaltigkeitsanforderungen der hofer Gruppe entsprechen.

hofer Gruppe strebt mit ihren Lieferanten eine enge und vertrauensvolle Geschäftsbeziehung an. Neben marktbeherrschenden Faktoren wie Leistung, Region, Qualität, Kosten, Innovation und Zuverlässigkeit spielt für uns auch die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgestellten Anforderungen eine entscheidende Rolle. Die Einhaltung dieses hofer Supplier Code of Conduct wird deshalb als wesentliche Grundlage und unerlässliche Voraussetzung für eine dauerhafte und erfolgreiche Geschäftsbeziehung mit hofer powertrain angesehen.

Daher stellt die hofer Gruppe seinen Lieferanten den Verhaltenskodex für Lieferanten mit dem Ziel zur Verfügung, das gemeinsame Verständnis darüber, wie diese Grundsätze im geschäftlichen Alltag umgesetzt werden sollen, zu fördern. Dazu zählen auch verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung der Gesundheit von Menschen und zum Schutz unseres Planeten. Im Falle eines Widerspruchs von hierin formulierten Bestimmungen zu Vertragsvereinbarungen zwischen einem Lieferanten und der hofer Gruppe oder zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von der hofer Gruppe sind die Vertragsvereinbarungen bzw. die Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgeblich.

Kein Mitarbeitender darf diskriminiert werden wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der sexuellen Identität, einer körperlichen oder geistigen Einschränkung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, seiner Staatsangehörigkeit, seines Personenstandes, Schwangerschaft, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder seiner politischen Einstellung, sofern diese auf Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht. Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist bei hofer powertrain selbstverständlich, weshalb dieser Grundsatz auch für unsere Lieferanten gelten muss.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, in ihrem Einflussbereich Vielfalt zu fördern, gefährdete Gruppen unter den Mitarbeitenden zu identifizieren, um Ungleichbehandlungen und Diskriminierung jeglicher Art bei Einstellung und Beschäftigung zu vermeiden. Dies schließt die Beachtung der Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern ein.

Insbesondere müssen unsere Lieferanten das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte einhalten, wenn beim Einsatz dieser Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird oder auf andere Weise Leib und Leben verletzt werden.

Anwendungsbereich

Dieser Supplier Code of Conduct gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Waren oder Dienstleistungen selbst oder über Dritte, z. B. Verbundunternehmen, Vertriebshändler, Subunternehmer, Beauftragte (im Folgenden „Lieferanten“) an die hofer powertrain und deren Unternehmen verkaufen oder erbringen. Die Lieferanten von hofer powertrain haben nach den in diesem Supplier Code of Conduct niedergelegten ethischen und rechtlichen Grundsätzen zu handeln. Es wird erwartet, dass unsere Lieferanten die Erfüllung dieser Anforderungen auch in ihrer Lieferkette sicherstellen.

A – Soziale Verantwortung

Umgang mit Mitarbeitern

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung. Darüber hinaus erwarten wir die Anerkennung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden Gesetze und Rechtsnormen.

Kinderarbeit

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen verbieten und unterlassen. Unsere Lieferanten müssen sicherstellen, dass die staatlichen Regelungen für das Mindestalter für die Beschäftigung von Arbeitnehmern beachtet werden. Sofern keine staatlichen Regelungen im Tätigkeitsland vorhanden sind, findet das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Anwendung. Demnach dürfen keine Kinder unter 15 Jahren direkt oder indirekt arbeiten, sofern keine Ausnahmen greifen. Lieferanten müssen sicherstellen, dass junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren keine Überstunden oder Nachtarbeit leisten und gegen Arbeitsbedingungen geschützt sind, die ihrer Gesundheit, Sicherheit, Moral oder Entwicklung schaden.

Diskriminierung

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Chancen-gleichheit und Gleichbehandlung fördern und Diskriminierung bei der Rekrutierung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden und dabei stets nach international anerkannten, ethischen Prinzipien handeln.

Angemessene Vergütung

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten ihren Mitarbeitenden eine Vergütung zahlen, die im Einklang mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen steht (gesetzlicher Mindestlohn). Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientieren sie sich an den branchenspezifischen, ortsüblichen Vergütungen und Leistungen, die den Mitarbeitenden und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichern. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden Sozialleistungen nach geltendem Recht in Anspruch nehmen können (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall). Ebenso sind die Lieferanten verpflichtet Beiträge zu bestehenden gesetzlichen Sozialversicherungen vollständig und fristgerecht zu leisten.

Arbeitszeiten

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit einhalten. Wenn keine gesetzlichen Vorgaben bzw. Mindestnormen vorhanden sind, soll der internationale Standard der ILO gelten.

Zwangsarbeit

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten jegliche Form von Zwangsarbeit in ihren Unternehmen unterbinden. Darüber hinaus lehnen die Lieferanten jegliche wissentliche Nutzung von Zwangs- und Pflichtarbeit sowie jegliche Form von moderner Sklaverei und Menschenhandel ab. Die Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmern basieren immer auf Freiwilligkeit und können nach eigenem Willen und unter Einhaltung einer angemessenen Frist beendet werden.

Vereinigungsfreiheit

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung die Rechte der Mitarbeitenden achten, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden und Kollektivverhandlungen zu führen. Ebenso müssen unsere Lieferanten in ihren Betrieben das Recht zum Zusammenschluss der Arbeitnehmenden in Gewerkschaften wahren. Gründung, Beitritt und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einer Arbeitnehmervertretung dürfen nicht als Grund für Diskriminierungen oder ungerechtfertigte Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden. Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen müssen sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen. Dies umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Arbeitszeiten

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit einhalten. Wenn keine gesetzlichen Vorgaben bzw. Mindestnormen vorhanden sind, soll der internationale Standard der ILO gelten.

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Der Schutz und die Förderung der Gesundheit der für sie tätigen Menschen haben für die hofer powertrain höchste Priorität. hofer powertrain erwartet deshalb, dass unsere Lieferanten die jeweils geltende nationalen als auch internationalen Gesetze zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Weiter wird erwartet, dass unsere Lieferanten ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement aufbauen und anwenden. Dies umfasst einerseits die Eindämmung von tatsächlichen und potenziellen Arbeitssicherheitsrisiken und andererseits die Schulung von Mitarbeitenden, um Unfällen und Berufskrankheiten bestmöglich vorzubeugen.

B – Ökologische Verantwortung

Umweltschutz

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die jeweils geltenden nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einhalten. Weiter wird erwartet, dass die Lieferanten ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufbauen und anwenden (z.B. gemäß ISO 14001), um Umweltbelastungen und -gefahren zu minimieren und den Umweltschutz im täglichen Geschäftsbetrieb zu verbessern.

Hierzu gehört insbesondere die Verringerung der Treibhausgasemissionen, energieeffizientes Arbeiten, der Einsatz von erneuerbaren Energien, die Verbesserung der Luft- und Wasserqualität, sowie die Senkung des Wasserverbrauchs und Beachtung geltender Wasserrechte. Darüber hinaus wird erwartet, dass unsere Lieferanten nachhaltig mit Ressourcen umgehen, Chemikalien verantwortungsbewusst einsetzen und Abfälle reduzieren, angemessene Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmemission ergreifen und für den Erhalt und Schutz der Bodenqualität Sorge tragen.

Die Einhaltung dieser ökologischen Anforderungen gewährleisten unsere Lieferanten insbesondere durch eine transparente Berichterstattung ihres Energieverbrauchs und ihrer Treibhausgasemissionen.

Recycling

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie das Ziel eines sparsamen und schonenden Einsatzes von Ressourcen bei allen Prozessen, d.h. von der Entwicklung bis hin zum Recycling verfolgen. Auch erwarten wir, dass unsere Lieferanten zu jeder Zeit proaktiv nach Methoden zur Verbesserung ihrer Klimabilanz und Reduzierung des Verbrauchs von Ressourcen suchen.

Bei der Entwicklung, der Rohstoffgewinnung, der Herstellung, der Nutzungsphase von Produkten bis hin zum Recycling sowie bei allen anderen geschäftlichen Tätigkeiten sind der sparsame Einsatz von Energie, Wasser und Rohstoffen, die Nutzung von erneuerbaren Ressourcen und die Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsschäden zu berücksichtigen.

Biodiversität

hofer powertrain setzt sich dafür ein, die Entwaldung und Umwandlung natürlicher Ökosysteme in den Lieferketten aufzuhalten. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten natürliche Ökosysteme schützen und nicht zu Veränderung, Entwaldung einschließlich Zwangsräumungen sowie Schädigung natürlicher Wälder und anderer natürlicher Ökosysteme beitragen. Dabei sollen, soweit zutreffend, die Richtlinien des High Conservation Value Resource Network (HCV) und des High Carbon Stock Approach (HCSA) angewendet werden.

Dekarbonisierung

Wir erwarten von unseren Lieferanten ein klares Bekenntnis zum Pariser Klimaabkommen (COP 21).

Dazu zählen im Rahmen der Vergabe, Maßnahmen zur Reduzierung ihrer direkten und indirekten CO₂-Emissionen (einschließlich seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette) zu ergreifen. Diese umfassen beispielsweise die Nutzung von Grünstrom und den Einsatz von Sekundär- oder Biomaterialien. Die Erfüllung dieser Anforderungen und der Nachweis von Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen kann ein Entscheidungskriterium bei der Nominierung von hofer powertrain-Lieferanten darstellen. Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie auf Anforderung Transparenz in Bezug auf ihre eigenen Emissionen sowie die der vorgelagerten Lieferketten schaffen und sich Reduktionsziele inklusive ihrer Lieferkette setzen.

Tierwohl

Wir erwarten von unseren Lieferanten, die tierische Produkte verarbeiten, dass sie das Wohl von Tieren berücksichtigen und deshalb Standards und Best-Practice Methoden für die Einhaltung des Tierschutzes entlang der gesamten Lieferkette implementieren. Ferner erwartet hofer powertrain von den Lieferanten, dass sie bevorzugt alternative tierversuchsfreie Methoden anwenden, sofern Tierversuche nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind. In jedem Fall müssen die Lieferanten national und international geltende Regelungen zu Tierschutz und Tierversuchen, wie z. B. das Deutsche Tierschutzgesetz oder die Richtlinie 2010/63 der Europäischen Union (sog. Versuchstierrichtlinie) einhalten.

C - Verantwortungsvolle Geschäftsbeziehungen

Korruptionsbekämpfung

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Korruption nicht tolerieren und in ihren Unternehmen die Einhaltung der Konventionen der Vereinten Nationen (UN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze sicherstellen.

Insbesondere haben Lieferanten sicherzustellen, dass ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an hofer powertrain -Mitarbeitenden oder diesen nahestehenden Personen – mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen – anbieten, versprechen oder gewähren.

hofer powertrain erwartet, dass ihre Lieferanten Einladungen und Geschenke nicht zur Beeinflussung missbrauchen. Einladungen und Geschenke an hofer powertrain-Mitarbeitende oder diesen nahestehende Personen werden nur gewährt, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, d.h. sie geringwertig sind und als Ausdruck örtlich allgemein anerkannter Geschäftspraxis betrachtet, werden können. Gleichermaßen fordern die Lieferanten von hofer powertrain-Mitarbeitenden keine unangemessenen Vorteile.

Geldwäsche

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zur Geldwäscheprävention der Länder, in denen sie tätig sind, einhalten und sich weder direkt noch indirekt an Geldwäscheaktivitäten beteiligen.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit hofer powertrain ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, sind schon im Ansatz zu vermeiden.

Freier Wettbewerb

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten sich im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Kartellgesetze sowie die sonstigen geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorgaben beachten. Unsere Lieferanten beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen und Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten noch nutzen sie eine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus. Unsere Lieferanten tragen dafür Sorge, dass weder ein Austausch wettbewerbsrechtlich sensibler Informationen noch sonstiges Verhalten, das den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann, stattfindet.

Informationssicherheit

Unsere Lieferanten haben jegliche Informationen in angemessener Weise zu nutzen und zu schützen. Darüber hinaus sind Daten entsprechend ihrer Klassifizierung zu handhaben. Lieferanten haben sicherzustellen, dass schützenswerte Daten sachgerecht erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden. Unsere Lieferanten verpflichten ihre Mitarbeitenden, Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Vertrauliche Inhalte dürfen nicht unbefugt veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder in anderer Form verfügbar gemacht werden. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitenden, Kunden und Geschäftspartnern (z.B. Erhebung, Speicherung, Sammlung, Nutzung, Zurverfügungstellung) hat im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz zu erfolgen.

Finanzielle Verantwortung

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten jederzeit die jeweils geltenden nationalen Gesetze für eine ordnungsgemäße Buchhaltung und Finanzberichterstattung einhalten. Hierzu gehört insbesondere, dass die Lieferanten ihre Geschäftsvorgänge, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen in der vorgegebenen Weise dokumentieren. Die Lieferanten unterlassen jegliche Form der Bilanzmanipulation.

Exportkontrolle und Sanktionen

Unsere Lieferanten beachten alle geltenden Zoll- und Außenwirtschaftsgesetze, insbesondere aktuelle Wirtschaftssanktionen, Embargos sowie sonstige Bestimmungen, die den Transport von Waren, Technologien, Dienstleistungen und Informationen sowie die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung betreffen. Darüber hinaus stellen die Lieferanten durch angemessene Maßnahmen sicher, dass durch Transaktionen mit Dritten nicht gegen die geltenden Zoll- und Außenwirtschaftsgesetze verstoßen wird.

Geistiges Eigentum

Wir erwarten, dass die Leistungen unserer Lieferanten dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und nicht die Rechte Dritter verletzen (IPO). Um diesem Anspruch gerecht zu werden, beachten die Lieferanten jederzeit bestehende Schutzrechte und verpflichten sich durch entsprechende Maßnahmen Plagiate und sonstige gefälschte Produkte und Materialien zu erkennen und deren Verbreitung zu verhindern.

Subunternehmer

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen in angemessenem Umfang an ihre Subunternehmer und Lieferanten weitergeben.